presserat

Patientendaten

Unter der Überschrift “Ich will den alten Menschen Mut machen” berichtet eine Lokalzeitung über den Alltag einer Diakonie-Schwester, die alte Menschen in ihrem Zuhause versorgt. Die Zeitung begleitet die Altenpflegerin auf ihrer “Tour” zu den Patienten und nennt zum Teil deren persönliche Daten, wie vollen Namen, Alter, Krankenbild und Höhe der monatlichen Unterstützung. Dem Bericht ist ein Foto beigestellt, das die Schwester gemeinsam mit einer Pflegebedürftigen in deren Wohnung zeigt. Eine Leserin schaltet den Deutschen Presserat ein. Die Schilderung der persönlichen Lebensumstände sowie die Bekanntgabe der Namen der alten Menschen verstoßen ihrer Ansicht nach gegen deren Persönlichkeitsrecht. Das gleiche gelte für das veröffentlichte Foto. Die Redaktionsleitung teilt mit, der Leiter der Diakonie-Sozialstation habe seinerzeit die Aufgabe übernommen, aus dem Kreis der Altenpflegerinnen jene auszuwählen, die von dem Reporter begleitet werden sollte, und das Einverständnis der Patienten einzuholen, die im Rahmen der Reportage besucht werden sollten. Nach Aussage des Berichterstatters waren also alle Patienten über sein Vorhaben informiert und damit einverstanden. Selbstverständlich habe der Journalist auch die Erlaubnis zum Fotografieren und zu einer möglichen Veröffentlichung eingeholt. Wenn der Leiter der Sozialstation in einem Leserbrief nun erkläre, der Artikel sei mit der Sozialstation nicht abgestimmt worden, so entspreche diese Erklärung nur insoweit den Tatsachen, dass die Zeitung Artikel vor der Veröffentlichung von Außenstehenden nicht gegenlesen lasse. (1997)

Der Presserat kann in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex nicht erkennen und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Der Artikel enthält zwar eine Vielzahl persönlicher Angaben, die durchaus geeignet sein könnten, das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen zu verletzen. Das gleiche gilt auch für das Foto einer älteren Dame. Im vorliegenden Fall kann die Zeitung dem Presserat jedoch glaubhaft versichern, dass die Patienten darüber informiert waren, dass ein Redakteur der Zeitung die Altenpflegerin begleitet und über deren Tätigkeit einen Bericht verfasst. Der Redakteur ist gleichzeitig davon ausgegangen, dass der Leiter der Sozialstation die alten Menschen über seinen Besuch informiert und ihr Einverständnis zur Veröffentlichung bestimmter Angaben eingeholt hat. Der Presserat erkennt die gute Absicht, in welcher der Artikel geschrieben worden ist, rät der Redaktion jedoch, bei der Veröffentlichung persönlicher Daten künftig das Einverständnis der Betroffenen direkt einzuholen oder die sensiblen Angaben in anonymisierter Form zu veröffentlichen. Durch Verzicht auf die Namen und das Foto hätte letzteres auf einfache Art und Weise erreicht werden können, ohne dass die Intention des Artikels dadurch verändert worden wäre. (B 50/97)

(Siehe auch “Namensnennung”)

Aktenzeichen:B 50/97
Veröffentlicht am: 01.01.1997
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet